

Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Holzheim

Die Vereine der Gemeinde Holzheim sind ein wichtiger Baustein für das gesellschaftliche Geschehen in der Gemeinde. Sie erfüllen zahlreiche soziale Aufgaben und sorgen mit ihren sportlichen und kulturellen Angeboten für ein attraktives Gemeinschaftsleben.

Die nachstehenden Richtlinien stellen den Rahmen für eine Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde Holzheim dar. Sie sollen eine objektive und möglichst gerechte Verteilung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen. Die Höhe der jährlich bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen finanziellen Situation der Gemeinde. Diese Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, mit denen die Gemeinde die Vereine unterstützen und ihre Anerkennung für deren Vereinsarbeit ausdrücken möchte. Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt. Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Die Gemeinde erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderfähige Vereine

Förderfähig nach diesen Richtlinien sind nur ortsansässige Vereine mit ihrem satzungsgemäßen Sitz in der Gemeinde Holzheim.

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen oder gemeinnützigen Vereine, sowie Feuerwehren. Des Weiteren muss der Verein einer entsprechenden Dachorganisation angehören, sofern für diese Vereinsart eine solche besteht. Der Verein betreibt aktive Vereinsarbeit.

1.2. Nicht förderfähige Vereine

Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind:

- Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie deren Verwaltungen ungeachtet ihrer Rechtsform
- Politische Vereinigungen (Parteien, Wählergruppen), deren Ortsverbände und ihre Untergliederungen, sowie Wählervereinigungen
- Rechtliche unselbstständige Untergliederungen (Sparten, Abteilungen etc.)
- In der Rechtsform eines Vereins organisierte, auf einzelne Themenkreise beschränkte Interessenverbände
- Fördervereine von Vereinen im Sinne von Ziffer 1.1.
- Vereine, deren Aktivitäten offenkundig seit längerer Zeit ruhen

2. Was wird gefördert?

2.1 Allgemeine Zuschüsse

2.1.1 Jubiläen

Bezuschusst werden Jubiläen, die durch 25 (25, 50, 75, 100, usw.) teilbar sind.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 € /pro Jahr des Bestehens, maximal jedoch 300,00 €.

2.1.2 Durchführung von überregionalen Wettbewerben/Veranstaltungen in der Gemeinde Holzheim

Trägt ein nach diesen Richtlinien geförderter Verein einen überregionalen Wettbewerb oder eine Veranstaltung mit großem überregionalem Interesse in der Gemeinde Holzheim aus, erhält der Verein auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

2.1.3 Investitionen der Vereine

Für den Sportstätten- und Vereinsheimbau sowie für notwendige Investitionen zur Ausübung der Vereinstätigkeit, werden 10 % Förderung des Bruttobetrages ab 3.000,00 € – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat - festgelegt. Hierzu hat der Verein vor Beginn der Maßnahme bzw. Investition einen Antrag auf Bezuschussung zzgl. aussagekräftiger Unterlagen wie z. B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Angebote etc. bei der Gemeinde Holzheim einzureichen. Zusätzlich ist eine vollständige Finanzierungsübersicht, insbesondere unter Angabe sämtlicher Einnahmen und Zuwendungen Dritter vorzulegen.

Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme getätigt werden, werden mit 12,00 € pro Stunde angesetzt (davon 75 % Zuschuss), gegen Vorlage von Stundennachweisen.

Der Antrag wird dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Bei Förderung soll die Beendigung des Baus innerhalb von sechs Wochen unaufgefordert in einem ordnungsgemäßen und umfassenden Verwendungsnachweis (Gegenüberstellung Einnahmen/Ausgaben) dargelegt werden. Die Neuanschaffung von Sachanlagen ist durch Vorlage der Rechnungen zu belegen.

Die vom Gemeinderat genehmigte Förderung wird zu 50 % nach Einreichung des Zuschussantrages ausbezahlt. Der Restbetrag erhält der Verein nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises.

2.2 Vereinsabhängige Jahreszuschüsse

Mitgliederzuschuss

Die nach diesen Richtlinien förderfähigen Vereine erhalten einen mitgliederabhängigen Jahreszuschuss gemäß den nachstehenden Regelungen.

Für die Berechnung des mitgliederabhängigen Zuschusses ist die Zahl der aktiven Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Vorjahres maßgebend.

Nebenkosten

Die gebäude- und grundstücksabhängigen Kosten (Grundsteuer, Kaminkehrer, Miete und Pachten) trägt die Gemeinde, hiervon ausgenommen sind die Pachten für die Gewässer. Vereine, die ihre Räume nicht in gemeindeeigenen Gebäuden haben, erhalten diese Kosten gegen Vorlage von entsprechenden Nachweisen (Rechnungskopien o. ä.).

Alle Verbrauchsgebühren (Wasser, Abwasser, Heizung, Strom, Müll etc.) tragen die Vereine, sofern in diesen Richtlinien nichts ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Turnhallen-Nutzung

Für die Nutzung der Turnhalle in der Aschbergschule Weisingen erhalten die Vereine auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes.

2.2.1 Feuerwehren

Mitgliederzuschuss

Die Feuerwehren Altenbaindt, Ellerbach, Eppisburg und Weisingen erhalten jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 260,00 €, die Feuerwehr Holzheim 400,00 €.

Zu dem Sockelbetrag erhält jede Feuerwehr – wie bisher - einen Mitgliederzuschuss in Höhe von 6,00 € pro aktives Mitglied.

Geräteunterhalt

Für den Geräteunterhalt erhält die:

Feuerwehr Altenbaindt	50,00 €
Feuerwehr Weisingen	50,00 €
Feuerwehr Eppisburg	50,00 €
Feuerwehr Ellerbach	50,00 €
Feuerwehr Holzheim	80,00 €

pro Jahr.

Nebenkosten

Die in den Feuerwehrgerätekäusern anfallenden Nebenkosten von

- > Wasser, Abwasser und Heizung trägt die Gemeinde zu 100 %
- > Strom trägt die Gemeinde zu 80 %

2.2.2 Mitgliederzuschuss für alle übrigen förderfähigen Vereine

Jeder selbstständige Sport- und Schützenverein, Faschingsverein, Musik- und Gesangsverein oder sonstiger Verein, der nach diesen Richtlinien förderfähig ist, erhält auf Antrag einen jährlichen Förderungsbetrag. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem übergeordneten Fachverband, sofern ein solcher besteht. Der Förderungsbetrag beträgt bei einer Mitgliederzahl von

Mitgliederzahl	Betrag
bis zu 50 Mitgliedern	100,00 €
bis zu 100 Mitgliedern	150,00 €
bis zu 200 Mitgliedern	200,00 €
bis zu 300 Mitgliedern	250,00 €
bis zu 500 Mitgliedern	300,00 €
bis zu 1.000 Mitgliedern	400,00 €
über 1.000 Mitglieder	500,00 € (Höchstbetrag)

2.2.3 Kulturzuschuss

Für besondere kulturelle Leistungen in der Gemeinde erhalten die untenstehenden Vereine jährlich auf Antrag folgende Zuschüsse:

Musikvereine	1.000,00 €
Gesangsvereine	260,00 €
Faschingsgesellschaften	260,00 €

3. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag für die vereinsabhängigen Zuschüsse nach Nummer 2.2 müssen bis 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Gemeinde Holzheim eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag ist auf www.holzheim.de zum Download verfügbar.

Mit den Anträgen sind entsprechende Nachweise mit einzureichen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderanträge einschließlich aller Nachweise werden von der Gemeinde auf ihre Richtigkeit überprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Nachdem die Förderanträge im Rahmen der festgelegten Summe bewilligt sind, werden diese der Verwaltung zur Auszahlung übergeben.

Die Fördersumme wird von der Verwaltung auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Holzheim. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt. Die Förderungen richten sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Holzheim. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Sollte sich ein nach diesen Richtlinien geförderter Verein auflösen, so kann die Gemeinde verlangen, dass die in dem jeweiligen Kalenderjahr erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten sind. In diesem Fall ist der Gemeinde ein vorrangiger Rückzahlungsanspruch einzuräumen.

Eine Zuschussbewilligung kann im Einzelfall durch die Gemeinde widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet, unter falschen Voraussetzungen gewährt oder Verwendungsnachweise bzw. Rechnungen nicht innerhalb der Frist vorgelegt wurden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse über die Förderung der Vereine und Organisationen ihre Gültigkeit.

Ausdrücklich in diesen Richtlinien genannte Ausnahmen sowie die Richtlinien für die Jugendförderung bleiben hiervon unberührt.

Holzheim, 23.06.2023



Simon Peter

1. Bürgermeister